



Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Hankel und Fuchs in der Sitzung vom 19. November 1970

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des  
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Koblenz vom 18. März 1969 wird zuge-  
lassen.

### Gründe

Das Berufungsurteil enthält keine Feststellung darüber, ob die Klägerin beim Verlassen der Vertreibungsgebiete in ihren persönlichen Lebensbereich, also insbesondere in ihrer Ehe, Deutsch sprach. Es weicht damit von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 503 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen.

Mai

von der Mühlen